

# **SATZUNG**

## **der Internationalen Elias Canetti Gesellschaft Ruse**

**1. Der vollständige Name** der Gesellschaft lautet: Internationale Elias Canetti Gesellschaft, im folgenden abgekürzt IECG genannt.

**2. Der Sitz der IECG** ist : pl. Svoboda 4, 7000 Ruse, Bulgarien

**3.** Die IECG wurde mit dem Ziel gegründet, die europäischen Werte im Bereich der Wissenschaft, der Kultur und der Informationsgesellschaft zu fördern und stützt sich dabei auf den Prinzipien der kulturellen Vielfalt im vereinten Europa im Geiste von Elias Canetti, dem europäischen Bürger par excellence. Die IECG setzt sich somit folgende

### **Ziele:**

**3.1.** Erhaltung des kulturellen Nachlasses von Elias Canetti;

**3.2.** Entwicklung transdisziplinärer, angewandter und anderer innovativer Richtungen in der Sphäre der Human- und Gesellschaftswissenschaften;

**3.3.** Die IECG unterstützt den Entwicklungsprozess eines gemeinsamen europäischen Bildungs-, Wissenschafts- und Kulturraumes und setzt sich für die Erhaltung des kulturellen Nachlasses ein.

**3.4.** Die IECG unterstützt die demokratischen Entwicklungsprozesse, und insbesondere die Herausbildung einer Zivilgesellschaft. Sie wirkt an der Ausgestaltung einer demokratischen Informationsgesellschaft mit, indem sie auch die Kommunikationsprozesse auf verschiedenen sozialen Ebenen erleichtert.

### **4. Mittel zur Realisierung der Ziele**

**4.1.** Die IECG bezieht Mittel aus Mitgliedsbeiträgen.

**4.2.** Die IECG bezieht Mittel von Spendern, über Stiftungen und anderen Personen und Organisationen, die im Rahmen der bulgarischen und der europäischen Gesetzgebung operieren.

**4.3.** Die IECG bezieht Mittel durch die Teilnahme an internationalen Projekten und anderen internationalen Tätigkeiten.

**4.4.** Die IECG bezieht Mittel durch Dienstleistungen, die durch die Öffentlichkeit benötigt werden..

**4.5.** Die IECG wirbt Wissenschaftler und Kulturschaffende mit hoher Reputation an sowie Fachleute, die ihre Kompetenz in der Praxis bereits unter Beweis gestellt haben als Mitarbeiter und Berater.

**4.6.** Die IECG bezieht Mittel über die Vermietung von Eigentum.

**4.7.** Die IECG arbeitet sowohl mit regionalen als auch mit staatlichen Behörden im In- und Ausland zusammen, mit Vertretungen ausländischer Staaten in Bulgarien sowie mit inländischen und ausländischen Organisationen und Institutionen, deren Ziele mit den Zielen der Gesellschaft vereinbar sind.

**5. Art der Rechtsform:** Die IECG ist eine juristische Person ohne Erwerbszweck zur Realisierung von gemeinnütziger Tätigkeit.

# SATZUNG

## der Internationalen Elias Canetti Gesellschaft Ruse

### 6. Tätigkeitsgegenstand

**6.1.** Erforschung, Vervollständigung und Popularisierung des Werkes des in Ruse geborenen Schriftstellers und Literaturnobelpreisträgers Elias Canetti; Erhaltung des Nachlasses von Elias Canetti durch ein Elias-Canetti-Dokumentationszentrum.

**6.2.** Die IECG realisiert und unterstützt theoretische und angewandte Forschungsarbeiten im Bereich der Geistes- und Sozialwissenschaften.

- Sie organisiert Konferenzen, Symposien, runde Tische, Tagungen und andere Veranstaltungen mit wissenschaftlichem Schwerpunkt.
- Sie übersetzt wissenschaftliche Literatur.
- Sie verlegt wissenschaftliche Literatur.
- Sie wirkt an wissenschaftlichen Erforschungen mit, die sich an den Bedürfnissen von gesellschaftlichen, staatlichen und privaten Institutionen und Organisationen orientieren.

**6.3.** Die IECG unterstützt und realisiert Projekte im Kulturbereich:

- Sie bietet Raum für bulgarische Kultur und im Besonderen für Kultur aus der Region Ruse im Ausland.
- Sie bietet Raum für ausländische Kultur in Bulgarien, dies insbesondere in der Region Ruse.
- Sie organisiert den Zugang bulgarischer Kulturinitiativen zum ausländischen Markt.
- Sie bietet ausländischen Kulturinitiativen den Zugang zum bulgarischen Markt.
- Sie fördert regionale und ausländische Kulturaktivitäten, die sich der Entwicklung des Friedensdenkens und der Völkerverständigung zuwenden.
- Sie führt internationale Kulturprojekte in den Bereichen Theater, Oper, Puppentheater, Kino, Musik, bildende Kunst, Architektur, Literatur und Avantgardekunst durch.
- Sie schafft und verbreitet Kulturangebote.
- Sie organisiert Kulturtourismus.

**6.4.** Die IECG unterstützt und führt Projekte im Bereich der Informationsgesellschaft und Massenkommunikation durch:

- Sie sammelt Materialien, die das Leben und den Nachlass von Elias Canetti dokumentieren und macht diese darüber hinaus der Öffentlichkeit zugänglich.
- Sie sammelt und eröffnet den Zugang zu Informationen, die auf die Entwicklung des öffentlichen, staatlichen und privaten Sektors sowie der Zivilgesellschaft in der Region abzielen.
- Sie unterstützt und realisiert Projekte in der Sphäre der Massenkommunikation und der Public Relations.
- Zur Erreichung der Ziele der Gesellschaft operiert sie auch im privatwirtschaftlichen Bereich, indem sie Bildungs-, Forschungs-, Beratungs-, Übersetzungs-, Informations-, Verlags-, Vertriebs-, Tourismus-, Vermittlungs- etc. Dienstleistungen gewährleistet.

**6.5.** Die IECG gründet ein Wissenschafts- und Kulturzentrum „Canetti Haus“ im großväterlichen Haus von Elias Canetti in der Straße Slavjanska 12.

### 7. Leitungsorgane

#### 7.1. Die Generalversammlung.

**7.1. 1. Die Generalversammlung** ist das höchste Organ, das:

- den Bericht über die Tätigkeit der Gesellschaft entgegennimmt,
- die Satzung entgegennimmt, ändert und ergänzt,
- die Mitglieder des Vorstandes wählt und entlässt,
- das Budget beschließt und bestimmt,

# **SATZUNG**

## **der Internationalen Elias Canetti Gesellschaft Ruse**

- über die Gründung und Schließung von Zweigniederlassungen entscheidet,
- über die Beteiligung an anderen Organisationen entscheidet,
- Beschlüsse über die Umwandlung und Auflösung der Gesellschaft fasst,
- über alle Fragen, die von Mitgliedern der Gesellschaft und vom Vorstand entstehen, entscheidet.
- kann mit einem Protokollbeschluss den Vorstandsvorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Gesellschaft bevollmächtigen, die Gesellschaft zu vertreten und sich selber mit seiner eigenen Unterschrift rechtlich verantwortlich zu machen.
- über alle Fragen, die im Zusammenhang mit dem Gesetz über die juristischen Personen mit gemeinnützlichem Zweck auftreten, Beschlüsse fasst.

**7.1.2.** Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte von allen Mitgliedern der Gesellschaft anwesend sind. Ist keine Beschlussfähigkeit gegeben, ist die Generalversammlung eine Stunde nach dem angesetzten Termin am gleichen Ort und mit der gleichen Tagesordnung erneut einzuberufen und dann ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

**7.1.3.** In der Generalversammlung verfügt jedes Mitglied über eine Stimme.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der in der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Zur Änderung und Ergänzung der Satzung sowie zur Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

**7.1.4.** Ein Mitglied darf nicht mehr als drei Mitglieder der Generalversammlung nur mittels schriftlicher Vollmacht vertreten. Die Vollmacht kann über den herkömmlichen Postweg oder über E-Mail versandt werden. Eine notarielle Beglaubigung bedarf es nicht.

**7.1.5.** Ein abwesendes Mitglied der Generalversammlung kann durch ein anderes Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht vertreten werden. Als anwesend gilt auch ein Mitglied der Generalversammlung, mit dem eine Verbindung (Telefon, Skype, Internetkonferenz) hergestellt wird, die die Identifikation seiner Identität gewährleisten sowie seine Teilnahme an den Besprechungen und der Beschlussfassung ermöglichen kann. Die Wahl dieses Mitgliedes wird im Protokoll von dem Versammlungsvorsitzenden bestätigt.

**7.1.6.** Die Abstimmung erfolgt offen.

**7.1.7.** Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt auf Beschluss des Vorstands einmal im Jahr oder auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder der Gesellschaft.

**7.1.8.** Die Benachrichtigung der Mitglieder der Gesellschaft für die angesetzte Generalversammlung erfolgt über eine schriftliche Einladung, in der das Datum, die Uhrzeit und der Ort für die anberaumte Versammlung angegeben sein müssen. Die Benachrichtigung soll informieren, auf welche Initiative und mit welcher Tagesordnung die Versammlung einberufen wird und hat mindestens einen Monat vor dem anberaumten Tag der Generalversammlung zu erfolgen. Die Benachrichtigung ist über E-Mail, mit Rückschein, per Fax oder auf eine andere Art und Weise zu verschicken, auf die man unbestreitbar feststellen kann, dass sie der Mitglieder zugegangen ist.

**7.1.9.** Die Generalversammlung ist nicht berechtigt, Beschlüsse über Fragen, die nicht in der Tagesordnung stehen, zu fassen.

## **7.2. Der Vorstand**

**7.2.1.** Der Vorstand besteht aus neun Personen – einem/r Vorsitzenden und acht Mitgliedern. Der Vorstand wählt unter sich den/ die Vorsitzende(n), der/ die die Gesellschaft nach außen vertritt.

**7.2.2.** Das Mandat des Vorstandes erstreckt sich über eine Dauer von fünf Jahren.

# **SATZUNG**

## **der Internationalen Elias Canetti Gesellschaft Ruse**

**7.2.3.** Der Vorstand verabschiedet die Geschäftsordnung und organisiert die Tätigkeit der Gesellschaft.

**7.2.4.** Der Vorstand führt die Beschlüsse der Generalversammlung aus und verwaltet das Vermögen der Gesellschaft.

**7.2.5.** Der Vorstand bestimmt die Ausrichtung der Gesellschaft, organisiert deren Aktivitäten und übernimmt die Verantwortung dafür.

**7.2.6.** Der Vorstand berichtet der Generalversammlung über die Tätigkeit der Gesellschaft.

**7.2.7.** Der Vorstand bestimmt über den Umfang der repräsentativen Verfügungsgewalt des Vorsitzenden und der einzelnen Vorstandsmitglieder.

**7.2.8.** Die Vorstandssitzungen werden auf Initiative des Vorstandsvorsitzenden oder auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Vorstandsmitglieder vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.

**7.2.9.** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn an einer Sitzung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

**7.2.10.** Ein Vorstandsmitglied gilt auch dann als anwesend, wenn mit ihm eine Verbindung hergestellt wird, die die Identifikation seiner Identität gewährleistet sowie seine Teilnahme an der Besprechung und der Beschlussfassung ermöglicht.

**7.2.11.** Beschlüsse des Vorstandes werden mit einer einfachen Mehrheit der Anwesenden verabschiedet. Bei ausgeglichenem Votum ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.

**7.2.12.** Die Beschlüsse über die Auflösung, der Verfügung über das Vermögen der Gesellschaft, sowie zur Bestimmung der Verfahrensweise und Organisation der Aktivitäten der Gesellschaft werden mit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verabschiedet.

**7.2.13.** Der Vorstand kann Beschlüsse auch ohne eine festgesetzte Sitzung verabschieden, sofern dazu ein von allen Mitgliedern unterzeichnetes Protokoll vorliegt.

**7.2.14.** Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

**7.2.15.** Der Vorstand berät und entscheidet über alle Fragen, ausschlossen der Fragen, die in den Kompetenzbereich der Generalversammlung fallen.

**7.2.16.** Der Vorstand entscheidet über die Bestellung des Wissenschaftlichen Rates und des Internationalen Beirats.

## **8. Regelungen bezüglich des Eintritts und der Beendigung einer Mitgliedschaft in der Gesellschaft**

**8.1.** Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft ist freiwillig.

**8.2.** Mitglied der Gesellschaft kann jede in- oder ausländische juristische oder geschäftsfähige natürliche Person werden, die eine Teilnahme an der Mission und den Zielen der Gesellschaft aufweist.

**8.3.** Ein Antrag auf Mitgliedschaft in der Gesellschaft ist beim Vorstandsvorsitzenden der Gesellschaft einzureichen.

**8.4.** Über den Mitgliedsantrag berichtet der/ die Vorsitzende auf der nächstfolgenden Vorstandssitzung. Der Vorstand berät und entscheidet darüber.

**8.5.** Die Aufnahme des neuen Mitgliedes erfolgt auf derselben Vorstandssitzung, wobei der Kandidat als aufgenommen gilt, wenn der Beschluss mit einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst wird.

**8.6.** Die Mitgliedschaft wird durch eine einseitige, an den Vorstandsvorsitzenden gerichtete Willenserklärung, durch Tod, durch Entmündigung oder durch Ausschluss aufgelöst. Der Vorstand stellt die Tatsache der Auflösung fest und entscheidet darüber.

**8.7.** Mitglieder der Gesellschaft können ausgeschlossen werden, wenn deren Handlungen den Zielen der Gesellschaft widersprechen oder Schaden zufügen.

## **SATZUNG**

### **der Internationalen Elias Canetti Gesellschaft Ruse**

**8.8.** Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen jährlichen, von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedschaftsbeitrag zu zahlen.

**8.9.** Der Mitgliedschaftsbeitrag wird entweder von einem extra mit der finanziellen Rechnungsführung beauftragten Vorstandsmitglied gesammelt oder auf das Konto der Gesellschaft überwiesen.

**9.** Die Gesellschaft wird auf unbefristete Dauer gegründet und kann nur mit Beschluss der Generalversammlung und in den vom Gesetz über die juristischen Personen mit gemeinnützlichem Zweck vorgesehenen Fällen aufgelöst werden.

**10.** Das Emblem der Gesellschaft zeigt eine vom Künstler Prof. Stefan Stefanov angefertigte Darstellung des Antlitzes von Elias Canetti.

Der Stempel der Gesellschaft ist rund oval. Auf seinem Kreis steht die Bezeichnung der Gesellschaft: *Internationale Elias Canetti Gesellschaft* und in seiner Mitte steht: *Stadt Ruse*.

**Die vorliegende Satzung wurde mit einem Protokoll der Generalversammlung der Gesellschaft vom 6.12.2001 festgesetzt und gebilligt.**

**Die Abänderung der Adresse wurde mit Beschluss des Bezirksgerichts Ruse Nr. 2155 vom 28.09.2005 eingetragen.**

**Die letzte Änderung der vorstehenden Satzung wurde in der Generalversammlung vom 21.08.2009 verabschiedet.**